

**Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) des
Fachbereichs Energy and Life Science
für den Masterstudiengang Applied Biotechnology and Food Science
an der Hochschule Flensburg
Vom 16. Juli 2025**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung und Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/26, S. 45), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Energy and Life Science vom 12. März 2025, der Zustimmung des Senats der Hochschule Flensburg am 16. Juli 2025 und mit Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Flensburg vom 16. Juli 2025 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Allgemeines

Diese Prüfungs- und Studienordnung bezieht sich auf die fachübergreifenden Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Hochschule Flensburg in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele

Ziele des Studiums im Studiengang Applied Biotechnology and Food Science sind:

- a) Selbständiges Erkennen und Analysieren von fachbezogenen Problemstellungen zur Entwicklung eigenständiger technisch-wissenschaftlicher Lösungen und zur erfolgreichen Umsetzung der entwickelten Lösungen in marktfähige Produkte und Dienstleistungen,
- b) Erwerb von (Spezial-)Kenntnissen und Fertigkeiten und deren Anwendung auf komplexe Problemstellungen aus der wissenschaftlichen Praxis,
- c) Herausbildung überfachlicher Kompetenzen bei der Arbeitsmethodik und der Teamarbeit,
- d) Fähigkeit zum selbständigen, wissenschaftlichen Arbeiten in innovativen Forschungsfeldern.

§ 3

Abschluss

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der folgende Hochschulgrad verliehen:
Master of Science (M. Sc.).
- (2) Der Masterabschluss ist ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss und berechtigt grundsätzlich zur Promotion.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Über den Zugang zum Masterstudium entscheidet das Präsidium auf Empfehlung einer aus zwei Lehrenden des Studiengangs bestehenden Zugangskommission. Die Zugangskommission wird von der Gesamtheit der im Studiengang Lehrenden bestimmt und vom Konvent des Fachbereichs Energy and Life Science bestätigt.

- (2) Zum Masterstudium erhält Zugang, wer in einem Studiengang „Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie und Verfahrenstechnik“ im Schwerpunkt „Biotechnologie und Lebensmitteltechnologie“ oder in einem Studiengang „Biotechnologie und Lebensmitteltechnologie“,
- a) der mindestens 210 Leistungspunkte (CP) umfasst,
 - b) die Abschlussprüfung zum Bachelor oder Diplom bestanden hat und
 - c) hierbei eine Gesamtabchlussnote von mindestens 2,5 oder besser aufweist.

Bewerberinnen und Bewerber mit einer Gesamtabchlussnote von mindestens 3,0 erhalten den Zugang bei Vorliegen der in a) und b) genannten Voraussetzungen durch Vorlage zweier Gutachten von Hochschulprofessorinnen und/oder -professoren.

- (3) Zum Masterstudium kann unter Auflagen Zugang erhalten, wer in einem Studiengang „Biotechnologie“ oder „Lebensmitteltechnologie“ oder in einem anderen, fachverwandten Studiengang,
- a) der mindestens 210 Leistungspunkte (CP) umfasst,
 - b) die Abschlussprüfung zum Bachelor oder Diplom bestanden hat und
 - c) hierbei eine Gesamtabchlussnote von mindestens 2,5 oder besser aufweist.

Als fachverwandt werden Studiengänge aus dem naturwissenschaftlich-technischen Bereich angesehen, wie z. B. Bioprozesstechnik, Bioingenieurwesen, Lebensmitteltechnik oder Lebensmittelchemie. § 4 Absatz 2 Satz 2 gilt für diese Bewerberinnen und Bewerber entsprechend.

Bei allen Bewerberinnen und Bewerbern, die die Voraussetzungen gemäß Satz 1 erfüllen, erfolgt durch die Zugangskommission eine individuelle Prüfung unter inhaltlicher Berücksichtigung des jeweiligen Abschlusses sowie eine darauf basierende Festlegung der zur Erreichung des fachlichen Studienziels des Masterstudiums gegebenenfalls erforderlichen Nachholung einzelner Studieninhalte. Ergibt die Prüfung durch die Zugangskommission, dass im ihr vorliegenden Fall keine Nachholung einzelner Studieninhalte erforderlich ist, erfolgt der Zugang ohne Auflagen.

Sofern aus Sicht der Zugangskommission für den Studienerfolg erforderliche Inhalte unter Berücksichtigung des vorhandenen Lehrangebotes der Hochschule Flensburg objektiv vorhersehbar nicht unter Einhaltung des für die Absolvierung des Masterstudiums gemäß § 5 Absatz 1 vorgesehenen Zeitraums von drei Semestern (Regelstudium) nachgeholt werden können, unterbleibt eine Auflage. In diesem Fall besteht abweichend von Satz 1 kein Anspruch auf Zugang.

Der Nachweis der Erfüllung der Auflagen ist Zugangsvoraussetzung für die Abschlussprüfung und muss daher spätestens bei der Anmeldung zur Abschlussarbeit vorliegen.

- (4) Zum Masterstudium kann auch unter Auflagen Zugang erhalten, wer in einem Studiengang „Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie und Verfahrenstechnik“ im Schwerpunkt „Biotechnologie und Lebensmitteltechnologie“ oder in einem Studiengang „Biotechnologie und Lebensmitteltechnologie“, „Biotechnologie“ oder „Lebensmitteltechnologie“ oder in einem anderen, fachverwandten Studiengang,
- a) der mindestens 180 Leistungspunkte (CP) umfasst,
 - b) die Abschlussprüfung zum Bachelor oder Diplom bestanden hat und
 - c) hierbei eine Gesamtabchlussnote von mindestens 2,5 oder besser aufweist.

Als fachverwandt werden Studiengänge aus dem naturwissenschaftlich-technischen Bereich angesehen, wie z. B. Bioprozesstechnik, Bioingenieurwesen, Lebensmitteltechnik oder Lebensmittelchemie. § 4 Absatz 2 Satz 2 gilt für diese Bewerberinnen und Bewerber entsprechend.

Bei allen Bewerberinnen und Bewerbern mit weniger als 210 CP erfolgt eine individuelle Prüfung der für den Zugang notwendigen zusätzlichen Qualifikation durch die Zugangskommission. Sofern diese innerhalb des für das Masterstudium gemäß § 5 Absatz 1 vorgesehenen Zeitraums von 3 Semestern für das Regelstudium unter Berücksichtigung des vorhandenen Lehrangebotes der Hochschule Flensburg objektiv als erreichbar anzusehen ist, können Bewerberinnen und Bewerber unter Erteilung von Auflagen Zugang erhalten.

Der Nachweis der Erfüllung der Auflagen ist Zugangsvoraussetzung für die Abschlussprüfung und muss daher spätestens bei der Anmeldung zur Abschlussarbeit vorliegen.

- (5) Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen als weitere Zugangsvoraussetzung mindestens befriedigende englische Sprachkenntnisse nachweisen. Der Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

1. Englisch als Muttersprache oder
 2. durch ein Zeugnis einer allgemeinbildenden Schule mit Fachhochschulzugangsberechtigung mit mindestens 10 PUNKTEN (durchgehender Sprachunterricht 4 Halbjahre) im Fach Englisch oder
 3. Abschluss in einem englischsprachigen Studiengang (bescheinigt durch die entsprechende Hochschule) oder
 4. durch ein Cambridge First Certificate (Grade mindestens C) oder
 5. durch ein telc-B2-Zertifikat oder ein UNICert II-Zertifikat oder
 6. durch ein TOEFL-Ergebnis von mindestens 72 PUNKTEN (iBT) oder ein IELTS-Ergebnis von 5.5 (Overall Band Score) oder ein Pearson PTE Academic Ergebnis von mindestens 59 oder
 7. durch einen nachweislich mindestens 5-monatigen Aufenthalt in einem englischsprachigen Land oder
 8. durch den Erwerb von 10 CP im Fach Englisch beziehungsweise in einer englischsprachigen Lehrveranstaltung an einer Hochschule.
- Ohne diesen Nachweis besteht kein Anspruch auf Zugang.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung drei Semester.
- (2) Das Studienvolumen (siehe § 6) beträgt 90 CP. In jedem Semester (siehe § 6) sind 30 CP zu erwerben.

§ 6

Module und Prüfungen

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Modul- und Prüfungsplan.
- (2) Die Zuordnung der Leistungspunkte (CP) zu den einzelnen Modulen ist den nachstehenden Tabellen zu entnehmen.

Modul- und Prüfungsplan im Master-Studiengang Applied Biotechnology and Food Science

In den nachfolgenden Tabellen werden die hier erläuterten Abkürzungen verwendet:

Art der Lehrveranstaltung	
Sem	Seminar
L(P)	Laborprojekt
Art der Prüfung	
PL	Prüfungsleistung
Form der Prüfung	
SP	Sonstige Prüfung
Ausführungsformen sonstige Prüfungen	
Votr	Vortrag
Arb	Schriftlicher Bericht
AP(n)	Schriftliche Prüfung (n Stunden)
FG	Fachgespräch
SWS	Semesterwochenstunde

Im Übrigen gilt unter dem Eintrag Form der Prüfung, dass ein Komma (,) einem oder entspricht.

1. Studiensemester					
Modul	Lehrveranstaltung			Prüfung	
	Art	SWS	CP	Art	Form (gegebenenfalls Umfang)
Production Organisms	Sem	4	6	PL	SP(AP(2), Arb, FG)
Food Innovations	Sem	4	6	PL	SP(AP(2), Arb und Votr, FG)
Industrial Food Processing	Sem	4	6	PL	SP(AP(1) und Votr, Votr, FG)
Bioanalytical Techniques	Sem	4	6	PL	SP(AP(2), AP(1) und Votr, FG)
Elective Courses 1 ¹⁾		4	6	PL	
Summe		20	30	5 PL	

Hinweis:

¹⁾ Elective Courses: Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie die Form der Prüfung wird semesterweise aktualisiert und in geeigneter Weise veröffentlicht. Es können Wahlpflichtmodule in beliebigem Umfang an CP belegt werden. Es ist jeweils die geforderte Prüfung zu erbringen. Im Verlauf des Studiums ist die Summe des insgesamt geforderten Umfangs an Wahlpflichtmodulen in CP zu erbringen.

2. Studiensemester					
Modul	Lehrveranstaltung			Prüfung	
	Art	SWS	CP	Art	Form (gegebenenfalls Umfang)
Research Proposal	Sem	4	6	PL	SP(AP(2), Votr und Arb, FG)
Team Project ¹⁾	L(P)	8	12	PL	SP(AP(2), Arb, FG)
Scientific Conference	Sem	4	6	PL	SP(AP(2), Votr und Arb, FG)
Elective Courses 2 ²⁾		4	6	PL	
Summe		20	30	4 PL	

Hinweise:

¹⁾ In diesem Modul besteht Wahlmöglichkeit aus einem Angebot von Laborprojekten. Hinsichtlich der Teilnahme an einem bestimmten Laborprojekt gelten die Regelungen der Prüfungsverfahrensordnung. Die Anzahl der Studierenden in einem Laborprojekt soll die Gruppengröße von acht Studierenden nicht überschreiten.

²⁾ Elective Courses: Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie die Form der Prüfung wird semesterweise aktualisiert und in geeigneter Weise veröffentlicht. Es können Wahlpflichtmodule in beliebigem Umfang an CP belegt werden. Es ist jeweils die geforderte Prüfung zu erbringen. Im Verlauf des Studiums ist die Summe des insgesamt geforderten Umfangs an Wahlpflichtmodulen in CP zu erbringen.

3. Studiensemester					
Modul	Lehrveranstaltung		Prüfung		
	Art	CP	Art	Form (gegebenenfalls Umfang)	Vorbedingung
Master-Thesis	Abschlussarbeit und Kolloquium	30	PL	Abschlussarbeit: 5 Monate Kolloquium: 60 Minuten	30 CP
Modul des 3. Studiensemesters		30	1 PL		

§ 7

Modul- und Prüfungssprache

- (1) Im Studiengang sind Unterrichtssprache und Prüfungssprache Englisch. Eine Ausnahme bilden Wahlpflichtangebote, die sowohl auf Deutsch als auch auf Englisch gelehrt und geprüft werden können.
- (2) Die Master-Thesis kann auf Englisch oder auf Deutsch geschrieben werden.

§ 8

Thesis

- (1) Zur Thesis wird zugelassen, wer mindestens 30 CP erbracht hat. Die Thesis besteht aus einer Abschlussarbeit und einem Kolloquium.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt in der Regel fünf Monate.

§ 9

Kolloquium

- (1) Im Master-Studiengang Applied Biotechnology and Food Science ist ein Kolloquium in englischer oder deutscher Sprache vorgesehen.
- (2) Das Kolloquium dauert 60 Minuten je Kandidatin oder Kandidat.

§ 10

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

Die Gesamtnote errechnet sich aus den gewichteten Einzelnoten der Prüfungsleistungen sowie der Master-Thesis, die sich zu 70% aus der Note für die Abschlussarbeit und zu 30% aus der Note für das Kolloquium errechnet. Dabei ist das Gewicht eines Moduls auf der Basis der Leistungspunkte zu bestimmen: Leistungspunkte eines Moduls dividiert durch die Summe der Leistungspunkte aller in die Gesamtnote eingehenden Module.

§ 11

Übergangsbestimmungen

- (1) Das Lehrangebot nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Applied Bio and Food Sciences vom 15. Mai 2018 läuft semesterweise aus. Die Lehrveranstaltungen des 1. Studiensemesters werden ab dem Sommersemester 2026 nicht mehr angeboten, die Lehrveranstaltungen der folgenden Studiensemester werden ab den entsprechenden folgenden Semestern nicht mehr angeboten.
- (2) Nach dem Auslaufen einer Lehrveranstaltung wird die zugehörige Prüfung (Prüfungsleistung) noch zu den nach der PVO vorgesehenen Terminen angeboten sowie zusätzlich noch jeweils am Ende der darauffolgenden drei Semester.
- (3) Die Ableistung der Master-Thesis nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Applied Bio and Food Sciences vom 15. Mai 2018 ist bis zum 28. Februar 2029 möglich.
- (4) Die bisherige Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Applied Bio and Food Sciences vom 15. Mai 2018 läuft am 28. Februar 2029 aus.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am 1. März 2026 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die zum Sommersemester 2026 das Studium im Masterstudiengang Applied Biotechnology and Food Science an der Hochschule Flensburg aufnehmen.
- (2) Ein Anspruch auf das Lehrangebot sowie die Prüfungen besteht nur im Rahmen der semesterweisen Einführung dieser Prüfungs- und Studienordnung.

Flensburg, 16. Juli 2025

Fachbereich Energy and Life Science
der Hochschule Flensburg
- Die Dekanin -

Prof. Dr. Antje Labes